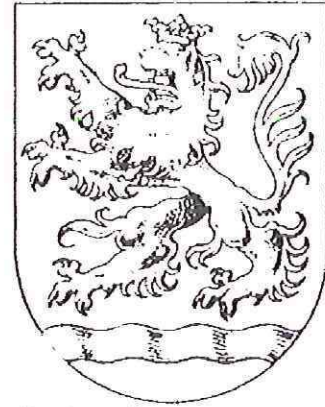


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 15.07.2014

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
84	Satzung des Flecken Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Außenbereiche) vom 18.06.2014	217
85	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.06.2014	230
86	Satzung über die Reinigung der Straßen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungssatzung) vom 17.06.2014	234
87	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 17.06.2014	237
88	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Gebührensatzung) vom 17.06.2014	238
89	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 17.06.2014	241
90	Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.03.2014 und Verkündung vom 10.07.2014	254
91	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.03.2014 und 10.07.2014	257

92	Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2104 vom 11.06.2014 und 09.07.2014	259
93	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014 vom 12.05.2014 und Bekanntmachung vom 02.06.2014	262
94	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Halle vom 01.07.2014	265
95	Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Halle vom 01.07.2014	270
96	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 15.07.2014; Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Rühle	275

SATZUNG

des Flecken Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Außenbereiche)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Ortschaften des Flecken Delligsen haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

Nr.	Grundstücksbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1.	Rotestr. 27	Delligsen	8	296/7
2.	Rotestr. 33	Delligsen	8	299/12
3.	Rotestr. 35	Delligsen	9	701/10
4.	Rotestr. (Hundeübungsplatz)	Delligsen	10	362/6
5.	Am Breiten 26	Ammensen	2	46
6.	Am Ebersberg 39	Hohenbüchen	2	86/7
7.	Am Ebersberg 26	Hohenbüchen	2	104/8
8.	Bornemannshausen 1	Kaierde	8	320/2
9.	Bornemannshausen 2	Kaierde	9	315/2 u. 315/3
10.	Bornemannshausen 3	Kaierde	9	313/2
11.	Bornemannshausen 4	Kaierde	9	312/1
12.	Mittal 1, 3 und 5	Kaierde / Delligsen	4	471/1 u. 183
13.	Wellenspringstr. 48	Kaierde	10	398/2
14.	Hagentalstr. 28	Kaierde	8	342/1
15.	Hagentalstr. 30	Kaierde	8	342/5

Die Flurkartenauszüge sowie die Übersichtskarten, aus denen die Lage der betroffenen Grundstücke ersichtlich ist, sind als Bestandteil dieser Satzung beigelegt.

§ 2

Gewässereinleitung

Das in den Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser der in § 1 genannten Grundstücke ist im Einzelnen wie folgt in ein Gewässer (jeweils Gewässer III. Ordnung) oder in das Grundwasser einzuleiten:

Nr.	Einbringungsart	Einbringungsort	Gemarkung	Flur	Flurstück
1.	Einleitung	Rotebach	Delligsen	8	686/2
2.	Einleitung	Vorflutgraben	Delligsen	8	299/12
3.	Einleitung	Rotebach	Delligsen	9	641/3
4.	Einleitung	Rotebach	Delligsen	10	548/7
5.	Einleitung	Rheinbach	Ammensen	2	251
6.	Einleitung	Graben	Hohenbüchen	2	175/8
7.	Einleitung	Graben	Hohenbüchen	2	175/8
8.	Einleitung	Vorflutgraben	Kaierde	8	591/1
9.	Einleitung	Vorflutgraben	Kaierde	9	594
10.	Versickerung	Grundwasser	Kaierde	9	313/2
11.	Versickerung	Grundwasser	Kaierde	9	311/1
12.	Einleitung	Wegeseitengraben	Delligsen	4	601/1
13.	Einleitung	Wellenspringbach	Kaierde	10	628/5
14.	Einleitung	Hakenwasser	Kaierde	8	614
15.	Einleitung	Wispe	Kaierde	8	603/1

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

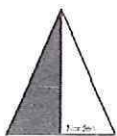
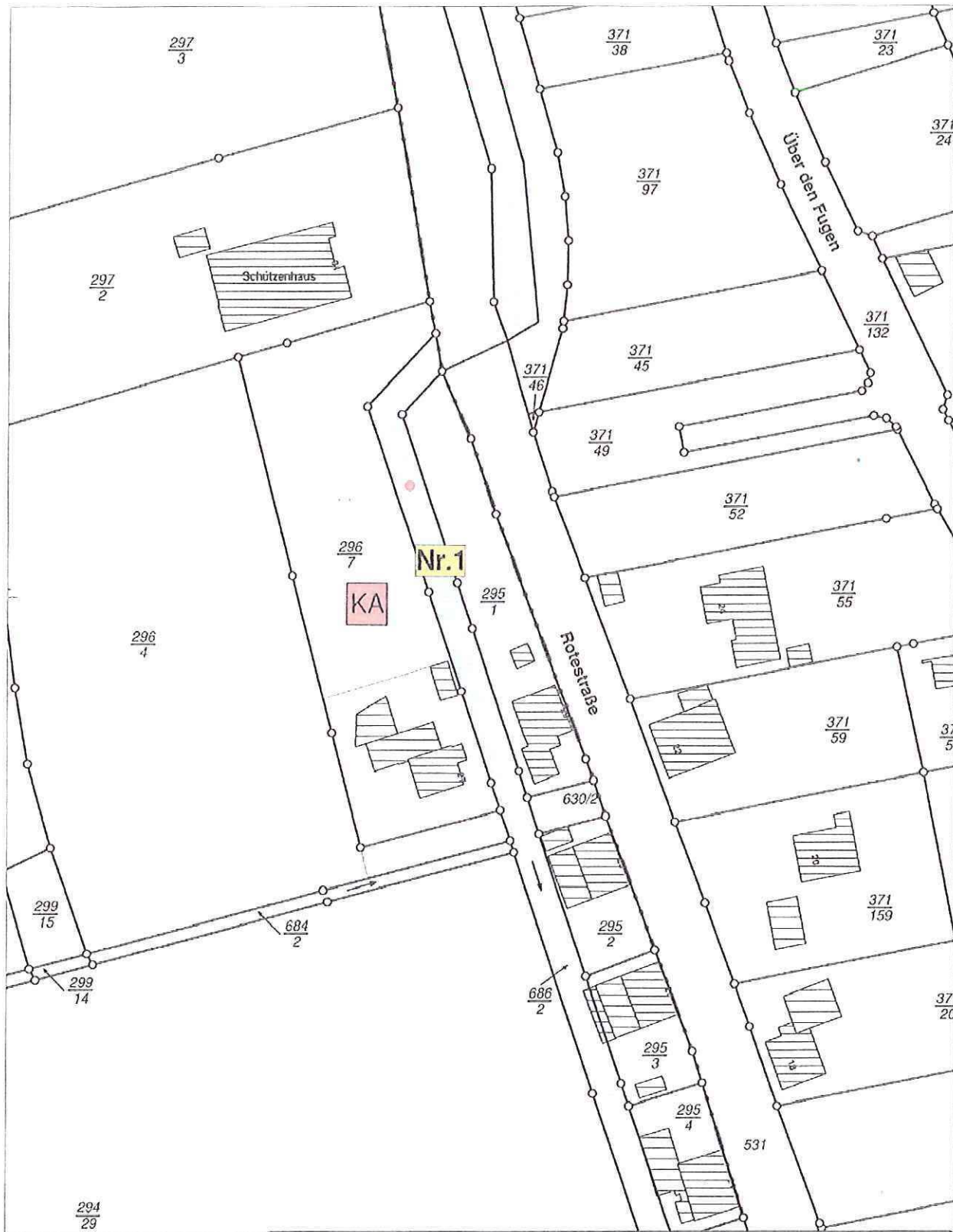
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet des Fleckens Delligsen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.02.2012 außer Kraft.

Delligsen, den 25. Juni 2014

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

Knackstedt
Bürgermeister



Ort: Delligsen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr.1

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

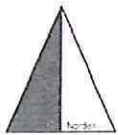
Plan-Nr.: 1

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Delligsen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr.2

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

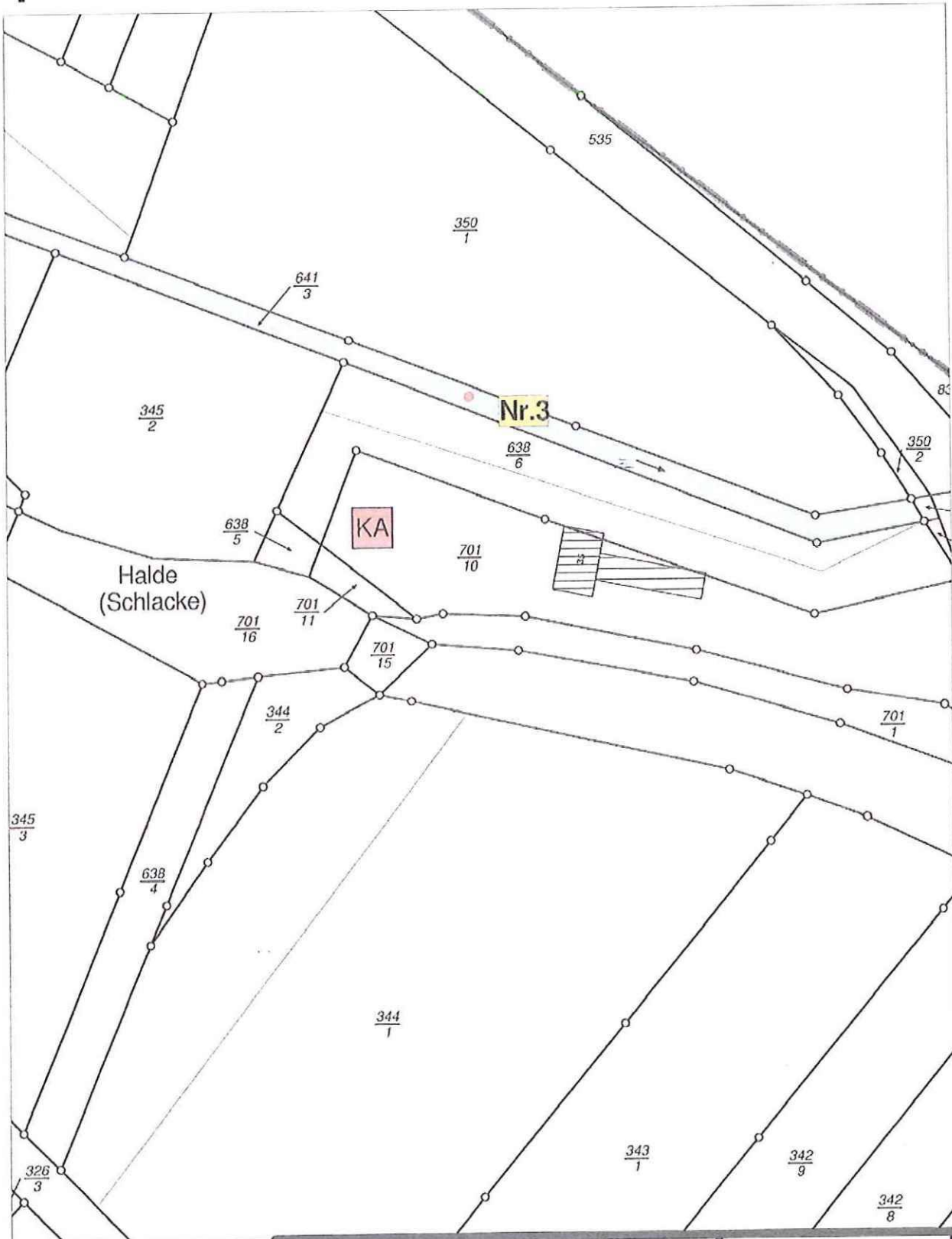
Plan-Nr.: 2

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Delligsen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 3

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

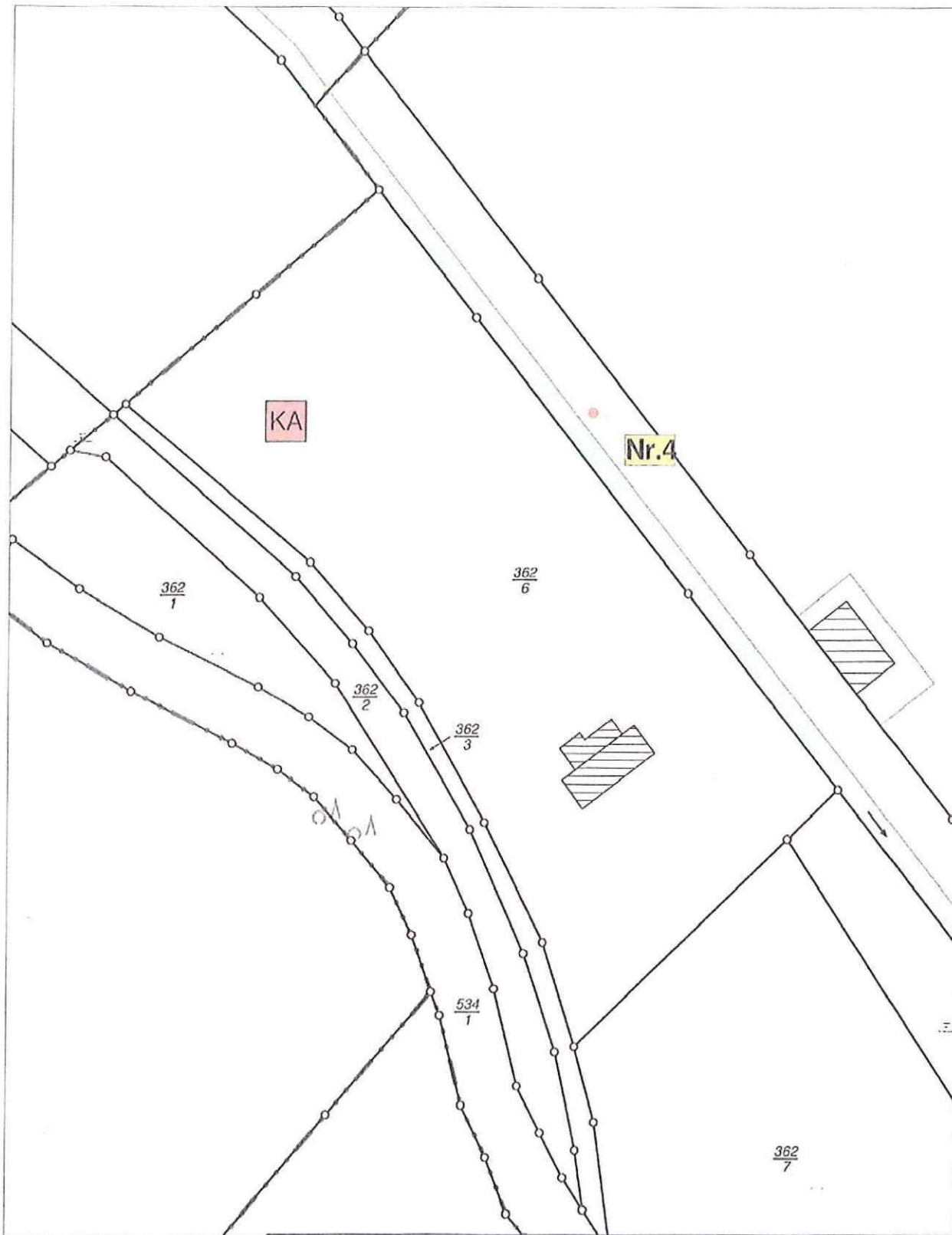
Plan-Nr.: 3

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Delligsen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichssetzung
Nr.4

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

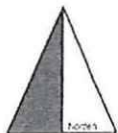
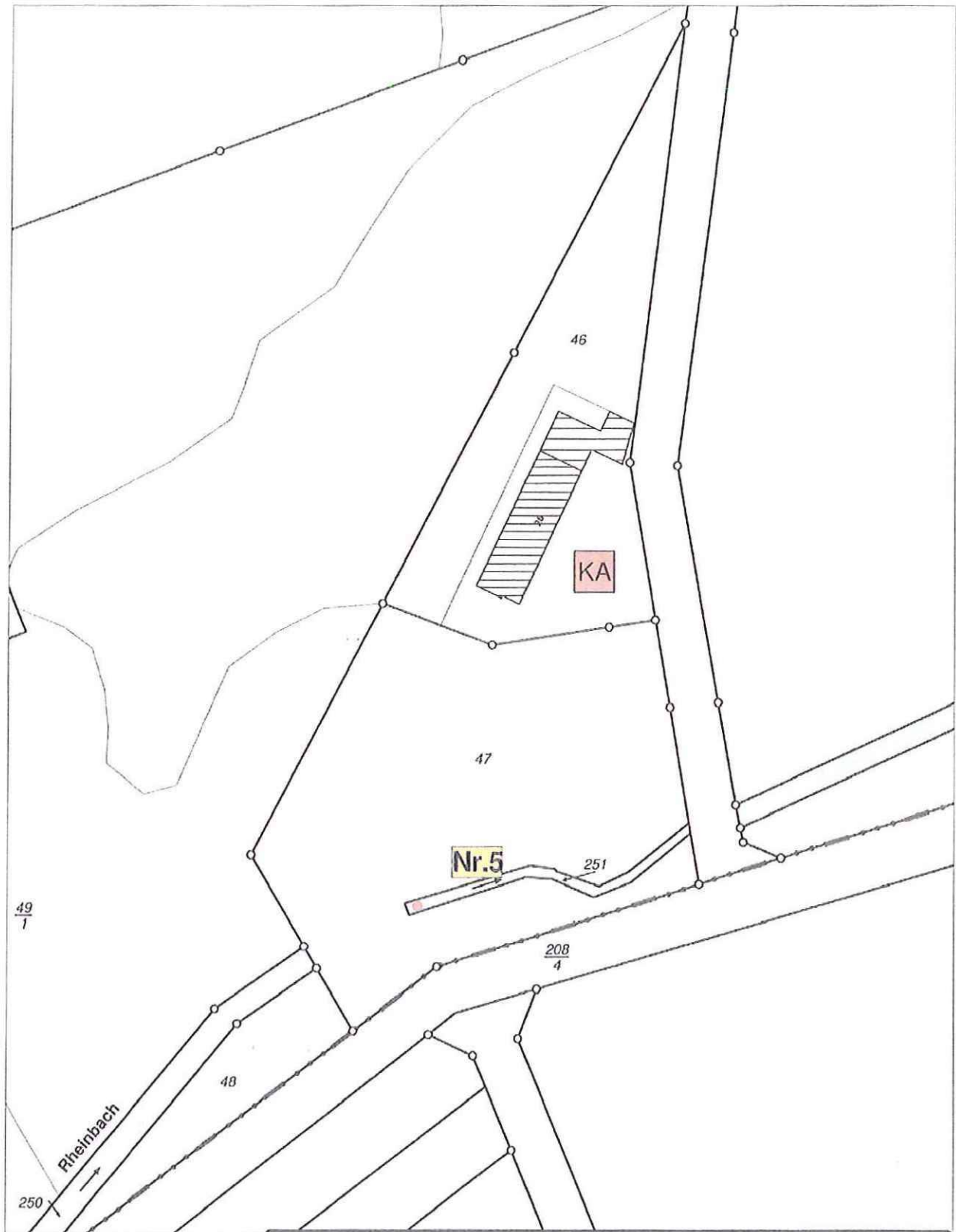
Plan-Nr.: 4

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Ammensen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 5

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

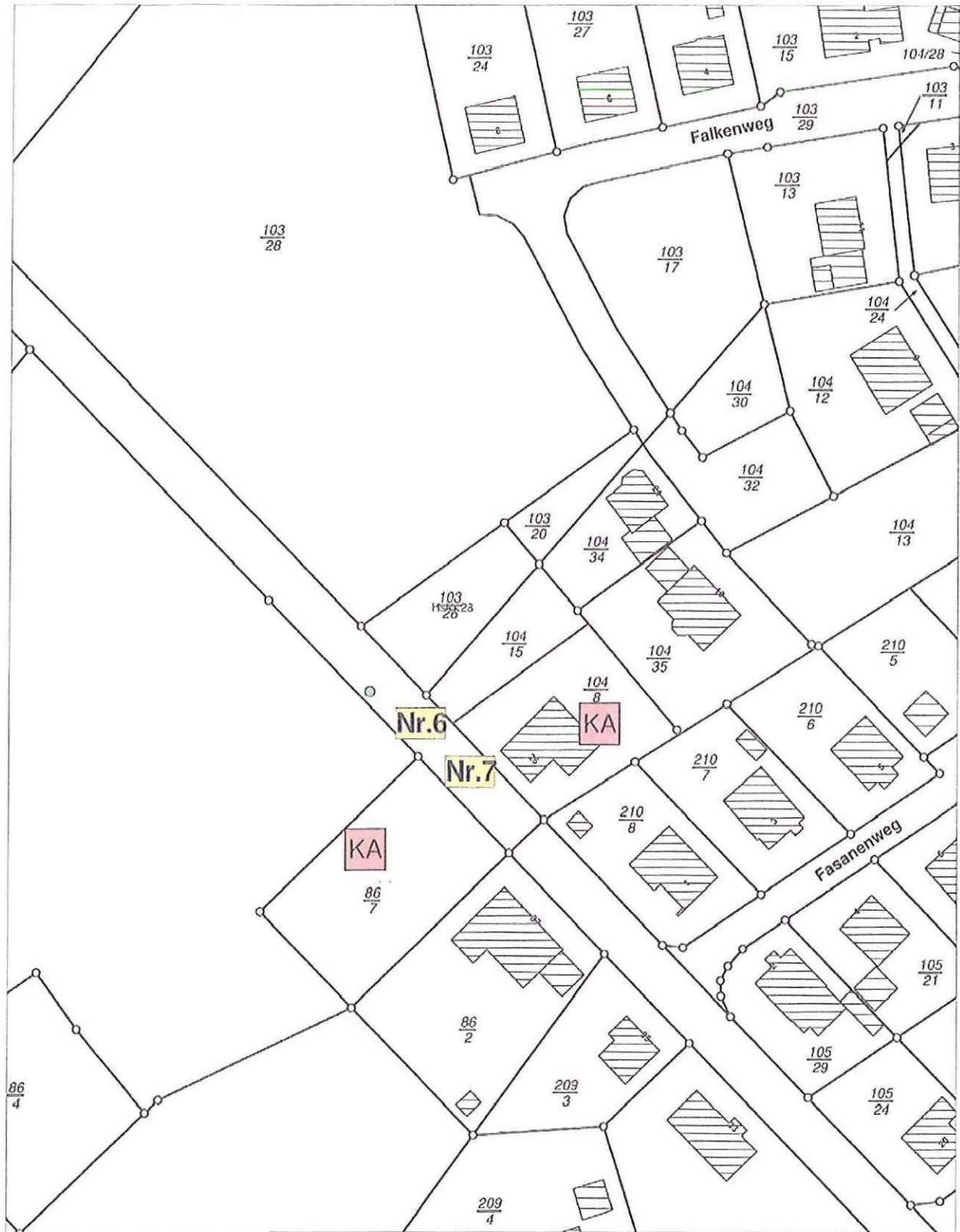
Plan-Nr.: 5

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Hohenbüchen



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 6 u. Nr. 7

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

Plan-Nr.: 6

Plantyp:

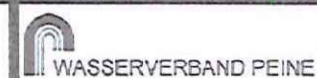
Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Kaierde



Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 8 u. Nr. 9

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

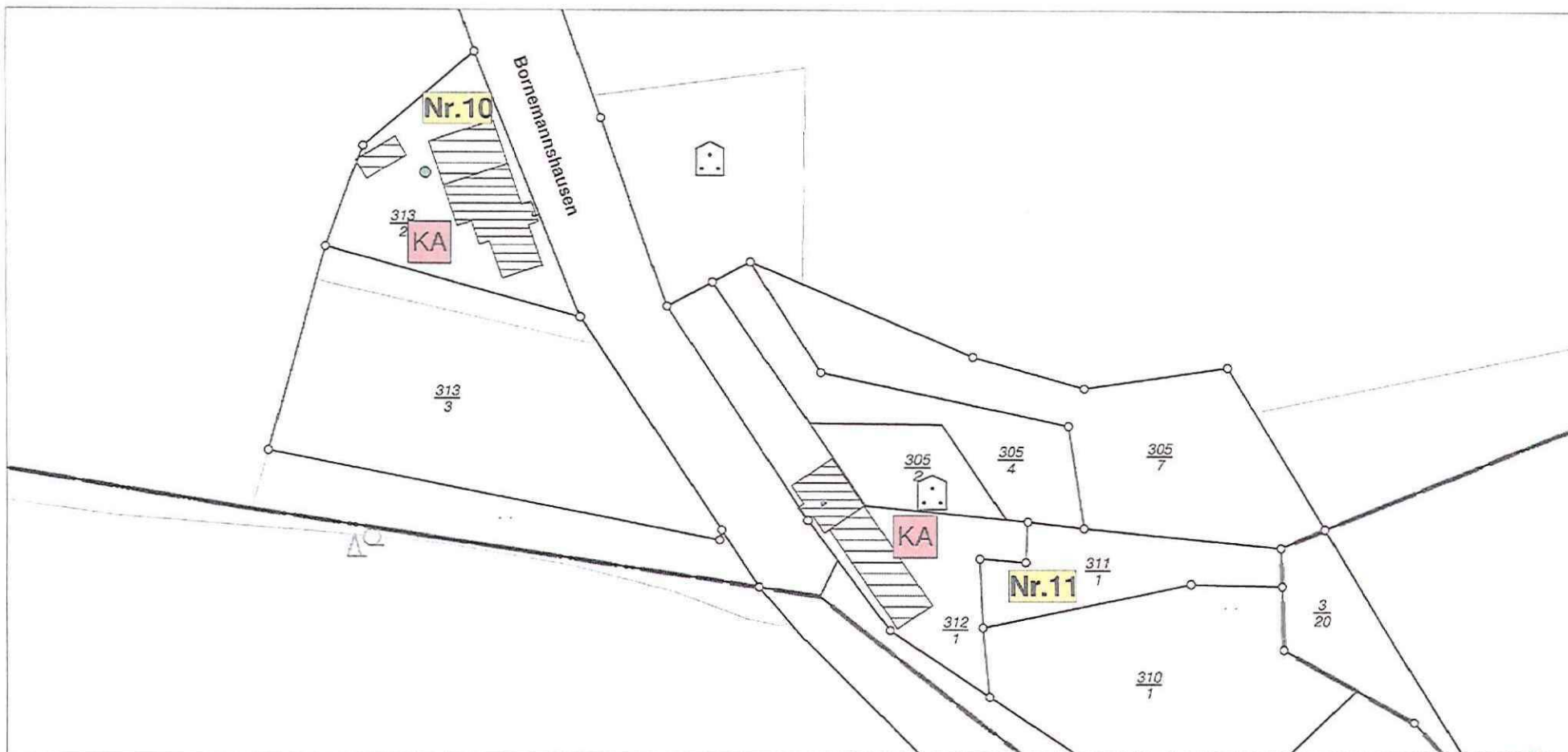
Plan-Nr.: 7

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Kaierde



Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 10 u. Nr. 11

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

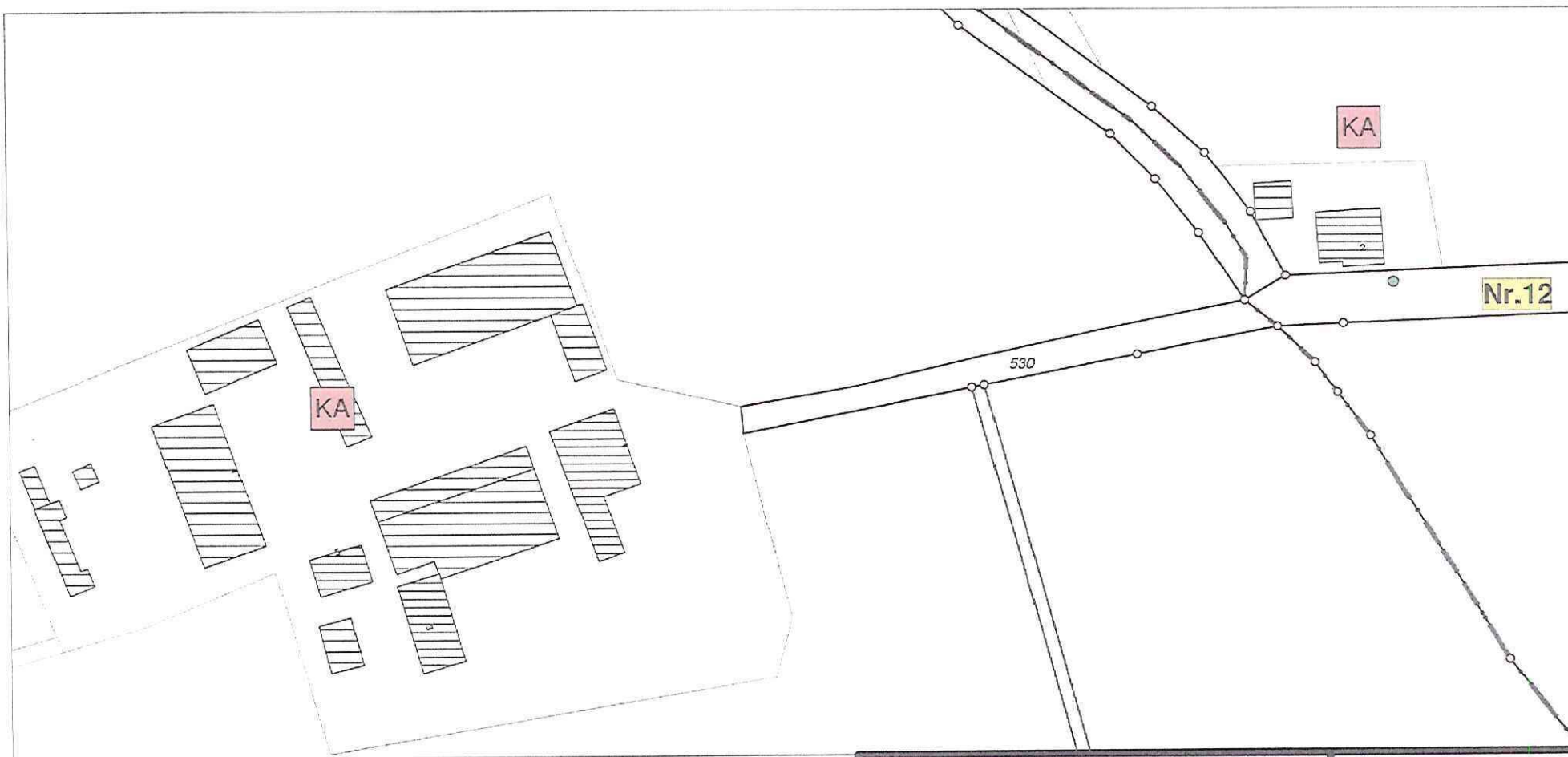
Plan-Nr.: 8

Plantyp:

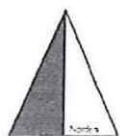
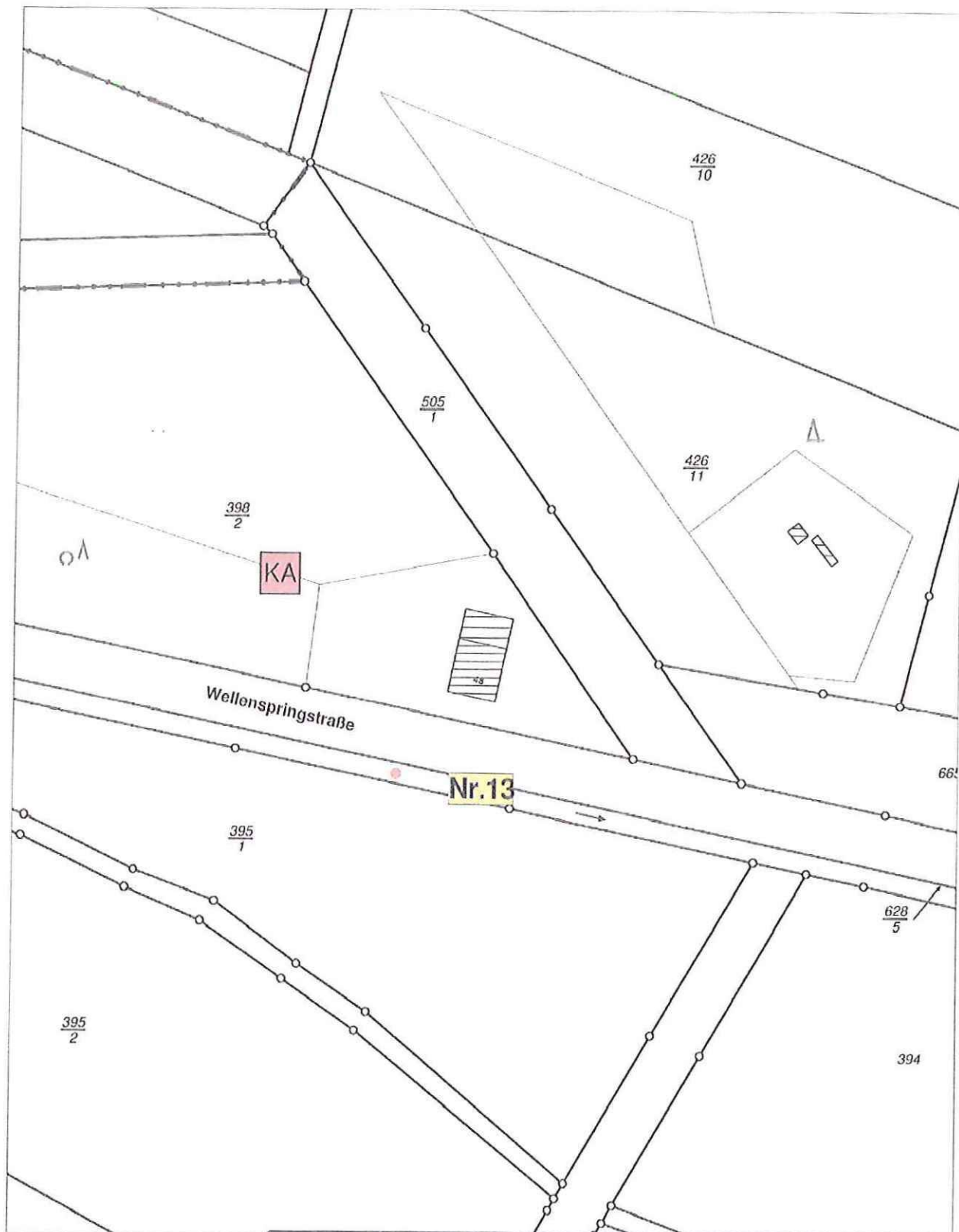
Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Kaierde/Delligsen		 WASSERVERBAND PEINE
Projekt: Außenbereichsatzung Nr. 12		
Plan-Nr.: 9	Plantyp:	Wasserverband Peine Horst 6, 31226 Peine Tel.: 05171/956-0 Fax: 05171/956-152 www.wasserverband.de
Maßstab: 1:1000	Bearbeiter: Luhrs, Rainer	Datum: 17.04.2014



Ort: Kaierde



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 13

Wasserverband Peine

Horst 6, 31226 Peine

Tel.: 05171/956-0

Fax: 05171/956-152

www.wasserverband.de

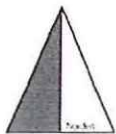
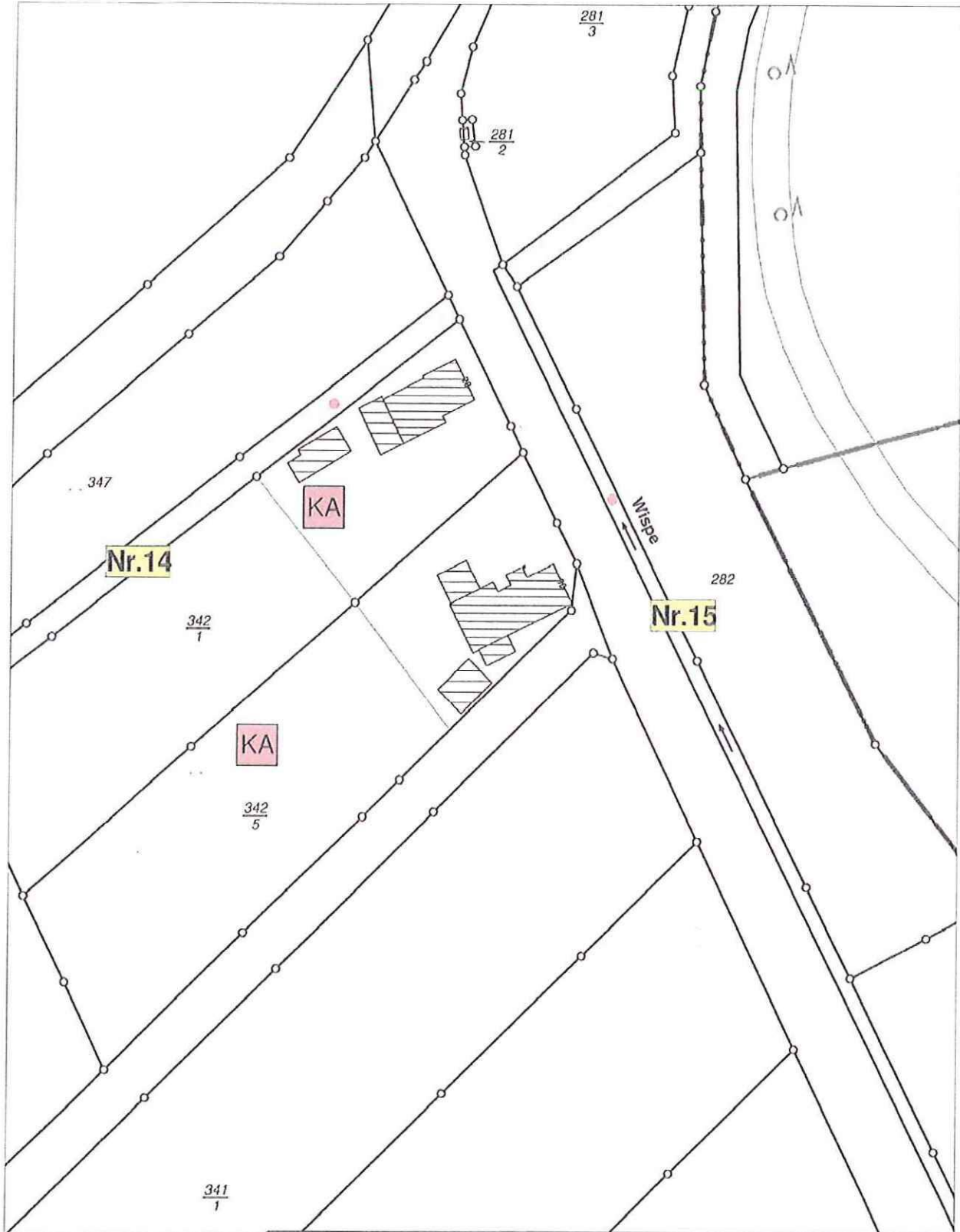
Plan-Nr.: 10

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luhrs, Rainer

Datum: 17.04.2014



Ort: Kaierde



WASSERVERBAND PEINE

Projekt: Außenbereichsatzung
Nr. 14 u. Nr. 15

Wasserverband Peine
Horst 6, 31226 Peine
Tel.: 05171/956-0
Fax: 05171/956-152
www.wasserverband.de

Plan-Nr.: 11

Plantyp:

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Luehrs, Rainer

Datum: 17.04.2014

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Fußgängerzone - im Folgenden einheitlich: Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf - in der zur Zeit gültigen Fassung -) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen liegen.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße gehört. Als Straßenfrontlänge gilt die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.

Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

(2) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Samtgemeinde. Er beträgt 30,00% der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge 1,03 €.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus, sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Samtgemeinde wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Samtgemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung dem Verlangen auf Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind, nicht nachkommt,

b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen nicht innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. Nds. Kommunalabgabengesetz § 18 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschuld entsteht.

(2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 13. März 1990, sowie die Änderungssatzungen vom 06.12.1994, 07.03.1995 und 01.01.2003 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 17.06.2014
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Satzung über die Reinigung der Straßen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

(1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Samtgemeinde

(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung von Fußgängerzonen mit Ausnahme der von § 2 Abs. 5 (b) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfassten Flächen, bei den sonstigen Straßen der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführt sind. Zur Straßenreinigung gehört auch die Leerung der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter.

(2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung von Fußgängerzonen mit Ausnahme der von § 2 Abs. 5 (b) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erfassten Flächen, bei den sonstigen Straßen der Fahrbahnen und Radwege, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführt sind.

(3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durchgeführt werden, handelt die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hoheitlich (öffentliche Einrichtung).

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Auf den im Straßenverzeichnis in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Reinigung der Radverkehrsanlagen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(2) Auf den im Straßenverzeichnis in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und der Radverkehrsanlagen, sowie die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Auf den in der Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.

(5) Als anliegendes Grundstück i. S. dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

(6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Ausführung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 19.06.2012 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 17.06.2014
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



**1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2009 (Nds. GVBl. S.191 ff.), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

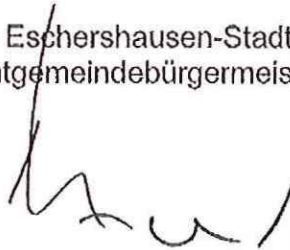
In § 2 wird die Ziffer 6 ersatzlos gestrichen. Ziffer 7 wird Ziffer 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 17.06.2014

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister



(Anders)



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadtoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

Stufe	Kindergarten 4 Stunden	Krippe 5 Stunden	Sonderöffnung je angefangene 1/2 Stunde
1. bis 20.000,- €	112,- €	140,- €	12,- €
2. bis 30.000,- €	129,- €	161,- €	13,- €
3. bis 40.000,- €	145,- €	181,- €	14,- €
4. bis 50.000,- €	162,- €	202,- €	15,- €
5. über 50.000,- €	179,- €	224,- €	16,- €

Bei einer Veränderung der Regelbetreuungszeit (z.B. Einzelintegration) erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilig gemäß vorstehender Gebührenstaffel.

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben. Der gleichzeitige Besuch einer Vor- und Nachmittagsgruppe gilt als Ganztagsbetreuung. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für Sonderöffnungszeiten.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 bzw. 13.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Gebührenstaffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 40%, für jedes weitere Kind um 50%.
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elterngebühren zugrunde zu legen ist.
Daneben sind die Gebührenpflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
Eine Ermittlung der Elterngebühr entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (6) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die entsprechend der Betreuungsform höchste Elterngebühr festgesetzt.
- (7) Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haben, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach § 2 dieser Satzung zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Gebühr.

§ 3 - Gebührensätze Essensgeld

- (1) Einige Kindergärten stellen gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättengebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für:

Regelmäßiges Essen pauschal zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr	35,00 € monatlich
Einzelessen zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr je angefangene halbe Stunde	3,00 € 1,00 €
- (3) Wenn ein externer Anbieter das Mittagessen liefert, wird eine Essensgebühr in Höhe des von dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages erhoben.

§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

§ 6 - Fälligkeit

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtoldendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 - Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig während des gesamten Betreuungszeitraumes Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitteilt (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 25.04.2013 außer Kraft.



Stadtoldendorf, den 18.06.2014

(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Seite 158) i.V. mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 17.06.2014 für das Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Straßenoberflächenentwässerung.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze oder Teilen davon mindestens einmal wöchentlich durch, den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 18:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,
- c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gasse.

§ 3

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder auf Fahrbahnen, Gehwege, in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel (wie z. B. Herbizide) und andere schädliche Chemikalien und Mittel nicht verwendet werden.

§ 4

Winterdienst

(1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 19:00 Uhr

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,

- b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben den von der Samtgemeinde freizuhaltenden Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zur Beseitigung von Unkraut, chemische Pflanzenbehandlungsmittel (wie z. B. Herbizide) und andere schädliche Chemikalien und Mittel verwendet
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,

- d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.06.2012 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 30.06.2034

Stadtoldendorf, den 17.06.2014
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Anlage zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

V e r z e i c h n i s

der Straßen, Wege, Plätze, bzw. Teile davon, bei denen die Reinigung der
Fahrbahnen von der Samtgemeinde durchgeführt wird.

Stadt Stadtoldendorf

Amelungsborner Weg
Am Bahndamm
Am Bockensberg
Am Hopfenberg
Am Kantorgarten
Am Rodekamp
Amtsstraße
An der Mauer
Asterweg
Auf dem Bremer

Bahnhofstraße
Ballisgraben
Baustraße
Bei der Kirche
Blumenstraße
Brandenburger Straße
Braaker Straße (ortsausgangs bis: Sollingweg 18, Flur 10, Flurstück 806/16
(K 81) ortseingangs ab: Rumbruchsweg 2, Flur 10, Flurstück 1424/19)
Breite Gasse
Bruchhof
Burgbergstraße
Burgtorstraße
Bültenweg

Deenser Straße (ortsausgangs bis: Deenser Straße 54, Flur 8, Flurstück 676/8
(L 583) ortseingangs ab: Deenser Straße 61, Flur 10, Flurstück 724/11)

Eberbachstraße
Ernst-Krösche-Straße
Eschershäuser Straße (ortsausgangs bis: Eschershäuser Straße 26, Flur 5,
(L 581) Flurstück 849/338
ortseingangs ab: Mohnweg 7, Flur 7, Flurstück 2)

Eversteiner Weg

Grasweg

Hagentorstraße
Hägerweg
Heiligenstieg
Heiße Straße

Seite - 2 -

Himmelreich
 Hirtenweg
 Hermann-Löns-Straße
 Hoffmann-von Fallersleben-Straße
 Holeburgweg
 Holtenser Weg
 Homburger Stieg
 Hoopstraße (ortsausgangs bis: Grundstück Flur 2, Flurstück 528/15
 (L 581/ ortseingangs ab: Einlauf vor Grundstück Über der Mühle 3, Flur 2,
 K 71) Flurstück 561/6, Teilfläche)

Im Eichenkamp (Wendehammer beim Sollingweg und am Ende der Sohnreystraße)
 In den Eichäckern (bis: Grundstück Auf dem Bremer 2, Flur 10, Flurstück 799/2)
 (ab: Grundstück Flur 10, Flurstück 791/1, Teilfläche)

Kampworth
 Kathagenweg
 Kellbergstraße
 Kellerstraße
 Kirchstraße
 Kleine Lehmke (bis Rumbuchsweg)
 Konrad-Beste-Straße
 Kornblumenweg
 Krankenhausweg
 Kuhstraße
 Kükenschnipp

Lenner Straße (ortseingangs ab: Einmündung Wilhelm-Raabe-Straße)
 (L 583) ortsausgangs bis: Einmündung Hasenwinkel

Lerchenstieg
 Linnenkämper Straße (bis Bahndamm)
 (K 42)

Mardieksweg (bis Einmündung Schwalbenstieg)
 Markt
 Mauernstraße
 Mönchestieg
 Mohnweg
 Mühlenanger
 (L 581)

Neue Straße
 (L 583)

Odfeldstraße
 Ostpreußenstraße

Petersilienstraße
 Pfarrstraße
 Pikenhagen
 Pommernstraße

Seite - 3 -

Ratsbleiche
Ritterspornanger
Rumbruchsweg (bis Schulgrundstück)

Sohnreysstraße (für Grundstücke In den Gehren)
Sollingweg
Sonnenbrink
Sundernblick
Schlesierstraße
Schmooanger
Schulstraße
Schwalbenstieg
Steinkuhle
Stiftstraße

Teichtorstraße
Tentrusweg
Twete

Über der Mühle

Waldmeisterweg
Warteweg
Webergasse
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Rabe-Straße

Yorckstraße

Ziegeleistraße

Arholzen

Aus Richtung Deensen/Stadtoldendorf: L 583

Hauptstraße

rechte Seite

ab: Einmündung Voglerstraße

bis: Grundstück Hauptstraße 52, Flur 1, Flurstück 63/6

linke Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 1, Flur 3, Flurstück 205/3 Teilfläche

bis: Einmündung Kippholz

Seite - 4 -

Deensen

Aus Richtung Arholzen: L 580

Bahnhofstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Bahnhofstraße 17, Flur 2, Flurstück 1

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße

linke Seite

ab: Grundstück Bahnhofstraße 16, Flur 4, Flurstück 91/12

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße

Ernst-Reuter-Straße

rechte Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße 42 A, Flur 6, Flurstück 181/3

linke Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße, Flur 5, Flurstück 165/2 Teilfläche

Heinade

Aus Richtung Deensen L 580

Sollinger Landstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 2, Flur 1, Flurstück 52/10 Teilfläche

bis: Grundstück Sollinger Landstraße 36, Flur 3, Flurstück 116/2

linke Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 1, Flur 1, Flurstück 44/2

bis: Einmündung Am Breitenstein

Heinade OT Merxhausen

Aus Richtung Heinade L 580

Merxhausener Straße

rechte Seite

ab: Merxhausener Straße 2, Flur 1, Flurstück 285/2

bis: Einmündung Am Roten Lande

linke Seite

ab: Merxhausener Straße 1, Flur 1, Flurstück 83/5 Teilfläche

bis: Einmündung Auf der Rothe

Seite - 5 -

Lenne

Aus Richtung Stadtoldendorf L 583

Stadtoldendorfer Straße

rechte Seite

ab: Grundstück Stadtoldendorfer Straße 8, Flur 2, Flurstück 119/3

bis: Beginn Grüne Allee (Ende Eisenbahnunterführung)

linke Seite

ab: Grundstück Altes Feuerwehrhaus, Flur 2, Flurstück 6/3

bis: Einmündung Breite Straße

Grüne Allee

rechte Seite

ab: Beginn Grüne Allee (Bahnunterführung)

bis: Weg hinter Grundstück Grüne Allee 20, Flur 4, Flurstück 590

linke Seite

ab: Einmündung Breitestraße

bis: Grundstück Ringstraße 4, Flur 4, Flurstück 253/47 Teilfläche

Lenne-Vorwohle

Aus Richtung Eschershausen B 64

rechte Seite

ab: Einmündung Feldwirtschaftsweg hinter Bahnunterführung

bis: Grundstück Bundesstraße 62, Gemeinde Eimen, Gemarkung Vorwohle, Flur 4, Flurstück 23/106

linke Seite

ab: Bahnunterführung

bis: Einmündung Bahnhofszuwegung

Wangelstedt

Aus Richtung Stadtoldendorf L 546

Klusfeld

rechte Seite

ab: Grundstück Klusfeld 2, Flur 5, Flurstück 85

bis: Beginn Bauernstraße

linke Seite

ab: Grundstück Klusfeld 5, Flur 1, Flurstück 20/96

bis: Beginn Bauernstraße

Seite - 6 -

Bauernstraße

rechte Seite

ab: Lennebrücke (Ende Straße Klusfeld)

bis: Grundstück Bauernstraße 12, Flur 6, Flurstück 21 Teilfläche

linke Seite

ab: Ende Straße Klusfeld

bis: Grundstück Bauernstraße 23, Flur 7, Flurstück 120/2 Teilfläche

Stadt Eschershausen

Aus Richtung Holzminden **B 64**

Odfeldstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Lönsstraße 16, Flur 4, Flurstück 483/76

bis: Beginn Raabestraße

Linke Seite

ab: Einmündung Wäscheweg

bis: Beginn Scharfoldendorfer Straße

Raabestraße

rechte Seite

ab: Ende Odfeldstraße

bis: Beginn Straße Steinweg

linke Seite

ab: Beginn Scharfoldendorfer Straße

bis: Beginn Straße Steinweg

Steinweg

rechte Seite

ab: Ende Raabestraße

bis: Beginn Bahnhofstraße

linke Seite

ab: Ende Raabestraße

bis: Beginn Bahnhofstraße

Seite - 7 -

Bahnhofstraße

rechte Seite

ab: Ende Straße Steinweg
bis: Beginn Homburgstraße

linke Seite

ab: Ende Straße Steinweg
bis: Grundstück Bahnhofstraße 13, Flur 3, Flurstück 139/5
ab: Grundstücke Bahnhofstraße 16, Flur 3, Flurstück 730/138
bis: Beginn Homburgstraße

Homburgstraße

rechte Seite

ab: Ende Bahnhofstraße
bis: Beginn Straße Am Ackerborn

linke Seite

ab: Ende Bahnhofstraße
bis: Beginn Straße Am Ackerborn

Am Ackerborn

rechte Seite

ab: Ende Homburgstraße
bis: Grundstück Am Ackerborn 34, Flur 11, Flurstück 42

linke Seite

ab: Ende Homburgstraße
bis: Grundstück Am Ackerborn 29, Flur 12, Flurstück 31/19

Mühlenbergstraße

Aus Richtung Bahnhofstraße L 484

rechte Seite

ab: Abzweig Bahnhofstraße
bis: Grundstück Am Reineckensieke 2, Flur 5, Flurstück 276/3

linke Seite

ab: Abzweig Bahnhofstraße
bis: Grundstück Mühlenbergstraße, Flur 5, Flurstück 252/48

Seite - 8 -

Scharfoldendorfer Straße

Aus Richtung Odfeldstraße **B 240**

rechte Seite

ab: Einmündung Odfeldstraße / Raabestraße

bis: Grundstück Scharfoldendorfer Straße 16, Flur 1, Flurstück 224/3

linke Seite

ab: Einmündung Odfeldstraße / Raabestraße

bis: Grundstück Scharfoldendorfer Straße, Flur 4, Flurstück 238/4 (Ende Sandsteinmauer)

Scharfoldendorf

Aus Richtung Eschershausen **B 240**

Hauptstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 2, Flur 3, Flurstück 219/8

bis: Beginn Lüerdisser Straße

linke Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 1, Flur 1, Flurstück 18/2

bis: Beginn Lüerdisser Straße

Lüerdisser Straße

rechte Seite

ab: Ende Hauptstraße

bis: Grundstück Lüerdisser Straße 4, Flur 1, Flurstück 88/4 (bis zum ersten Straßeneinlauf)

linke Seite

ab: Ende Hauptstraße

bis: Grundstück Lüerdisser Straße 3, Flur 1, Flurstück 72/16

Ithstraße

Richtung Ortsausgang

rechte Seite

ab: Abzweig Lüerdisser Straße

bis: Grundstück Ithstraße 18, Flur 4, Flurstück 160/132

Seite - 9 -

linke Seite

ab: Abzweig Lüerdisser Straße

bis: Grundstück Ithstraße, Flur 4, Flurstück 91/24 Teilfläche

Holzen

Aus Richtung Eschershausen L 484

rechte Seite

ab: Grundstück Hilsstraße 4, Flur 5, Flurstück 138/3 (Beginn Hochbord)

bis: Grundstück Hilsstraße 54, Flur 1, Flurstück 38/2 Teilfläche

linke Seite

ab: Grundstück Hilsstraße 3, Flur 4, Flurstück 123/6

bis: Grundstück Hüttenstraße 2, Flur 3, Flurstück 63/10

Lüerdissen

Aus Richtung Eschershausen B 240

rechte Seite

ab: Grundstück Dielmisser Straße 2, Flur 6, Flurstück 387/1

bis: Grundstück Einmündung Ithbergstraße

linke Seite

ab: Grundstück Dielmisser Straße 1, Flur 1, Flurstück 78/8

bis: Grundstück Dielmisser Straße 5, Flur 2, Flurstück 89/10

Mainzholzen

Aus Richtung Eschershausen B 64

rechte Seite

ab: Grundstück Eschershäuser Straße 2, Flur 1, Flurstück 57/8

bis: Grundstück Eschershäuser Straße, Flur 1, Flurstück 29/14

linke Seite

ab: Grundstück Eschershäuser Straße 1, Flur 1, Flurstück 141

bis: Grundstück Eschershäuser Straße 31, Flur 2, Flurstück 71/2

Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	111.230.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	114.007.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	107.237.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.676.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.647.700 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.011.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.400 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 € festgesetzt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.005.000 € festgesetzt.

§ 4 **Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.900.00 € festgesetzt.

§ 5 **Hebesätze**

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt
 - a) Kreisumlage von Gemeinden
auf 54,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
auf 49,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
 - b) Kreisumlage von Samtgemeinden
auf 49,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
 - c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten
auf 54,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
- (2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 350 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 17.03.2014

Landkreis Holzminden

Angela Schürzeberg

Landrätin

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die erforderliche Genehmigung nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.06.2012 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2014) mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

21. Juli bis 29. Juli 2014

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 17, öffentlich aus.

Holzminden, 10.07.2014

Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Angela Schürzeberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **13.03.2014** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.526.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.526.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.470.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 877.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	317 v. H.
------------------	-----------

Fürstenberg, den 13.03.2014

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. König
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 07.07.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.07.2014 bis 29.07.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 10.07.2014



[Handwritten signature]
(Bürgermeisterin)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 11. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	448.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	448.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	375.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	405.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	383.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 67.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2.	Gewerbsteuer	340 v.H.
----	---------------------	----------

Brevörde, den 24. Juni 2014

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez. Hoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21.07.2014 bis 29.07.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 09.07.2014

gez. Hoch
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 12. Mai 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **1. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.955.900	536.600	0	8.492.500
ordentliche Aufwendungen	7.955.900	536.600	0	8.492.500
außerordentliche Erträge	0	20.000	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	0	20.000	0	20.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.617.700	553.500	0	8.171.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.527.900	232.200	0	7.760.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.100	0	0	125.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	663.200	96.900	0	760.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.300	0	0	448.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.191.100	553.500	0	8.744.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.191.100	329.100	0	8.520.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.269.600 Euro um 92.200 Euro erhöht und damit auf 1.361.800 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.736.300 € um 79.100 € vermindert und auf 2.657.200 € neu festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 13. Mai 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26. Mai 2014 unter dem Az.: 02 (30) 15 14 02 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 und § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 21.07.2014 bis 29.07.2014 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 02. Juni 2014

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten
der Gemeinde Halle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Halle erhebt für die Benutzung des Kindergartens Halle eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.
- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommens- stufe	<u>Betreuungszeit</u>							
	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.
I	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €
II	90,00 €	101,25 €	112,50 €	123,75 €	135,00 €	180,00 €	191,25 €	202,50 €
III	100,00 €	112,50 €	125,00 €	137,50 €	150,00 €	200,00 €	212,50 €	225,00 €
IV	110,00 €	123,75 €	137,50 €	151,25 €	165,00 €	220,00 €	233,75 €	247,50 €
V	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	240,00 €	255,00 €	270,00 €
VI	130,00 €	146,25 €	162,50 €	178,75 €	195,00 €	260,00 €	276,25 €	292,50 €
VII	140,00 €	157,50 €	175,00 €	192,50 €	210,00 €	280,00 €	297,50 €	315,00 €

In den Gebühren sind die Kosten für ein Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk enthalten.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 2,50 € incl. Getränk.

- 4) Bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr aufgrund des § 21 KiTaG werden Differenzbeträge zwischen der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und der Gebührenstaffel nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- 5) Es erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TVöD) im öffentlichen Dienst des Vorjahres auf Basis des Grundbetrages. Der Rat der Gemeinde Halle kann eine abweichende Anpassung vornehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigenden Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zur Zeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

a) Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner, die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere zu berücksichtigende Person ist der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 250,00 €.

Zur höchsten Einkommensstufe VII gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe VI ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.

- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat der Gemeinde Halle kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zur Zeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,- € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre der Gemeinde Halle schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen und sind mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VII wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v. H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v. H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen. Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr vom 2. Kind an um 50 v. H..

Diese Ermäßigung findet auch Anwendung bei einer Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr für Geschwisterkinder auf Grundlage des § 21 KiTaG.

- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder im Kindergarten aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Die Satzung der Gemeinde Halle über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 02.07.2014 findet entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Folgemonats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 02.04.2008 und die 1. und 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011 außer Kraft.

Halle, den 02.07.2014

Gemeinde Halle

gez. Drögemüller
Bürgermeister

L. S.

gez. Munzel
1. stellv. Bürgermeister

S A T Z U N G

über den Betrieb und die Benutzung

des Kindergartens

der Gemeinde Halle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Halle unterhält im Ortsteil Halle einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Ziele des Kindergartens

Im Kindergarten werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Der Kindergarten dient der sozialpädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die vom Schulaufsichtsamt von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Er hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zur Selbständigkeit anzuhalten. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Betreuungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Als Regelbetreuungszeiten gelten:

für die Vormittagsbetreuung	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
für die Ganztagesbetreuung	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus wird angeboten:

ein Frühdienst von	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
ein Spätdienst von	12:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur Kinder der Vormittagsbetreuung)

Über diese Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Der Kindergarten wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Desweiteren ist der Kindergarten am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Schulferien (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden (z. B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Leiterin eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z. B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4

Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich -soweit ausreichend Plätze vorhanden sind- alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Kindern in die altersübergreifende Kindergartengruppe ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres. Soweit es die Auslastung zulässt, werden auch Kinder ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen. Die weitergehenden Angebote für Kinder unter 3 Jahren sind einzubeziehen, insbesondere die Großtagespflegestelle in Heyen.

Auf Basis der zur Zeit geltenden interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Heyen werden analog der Verfahrensweise für die Gemeinde Halle Kinder aus dieser Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Halle ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

In der Regel entscheidet die Kindergartenleitung über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Alter und Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden.

Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

Grundsätzlich ist angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Eine Aufnahme von geistig oder körperlich behinderten Kindern ist unter Abwägung aller Betreuungserfordernisse im Einzelfall möglich. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften ist auf Vorschlag der Kindergartenleitung eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung gesondert erforderlich. Grundsätzlich besteht im Kindergarten keine integrative Gruppe.

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist der Kindergarten nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5

Anmeldung

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Laut Gesetz besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz ab dem ersten bzw. dritten Geburtstag des Kindes. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Abrechnung der Gebühren im Aufnahmemonat wird wie folgt vorgenommen:

Bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats wird die volle Gebühr veranlagt, bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die halbe Gebühr veranlagt.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindergartenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- b) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Kindergartenbesuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.

§ 7

Einzelanfordernisse zur Kindergartenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Gemeinde Halle in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlausion ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in den Kindergarten geschickt werden. Dieses gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Kindergartenbesuch

Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) Kinder, deren Eltern sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Halle.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Haftungsausschluss

Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zum bzw. vom Kindergarten.

Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

§ 11

Elternvertretung, Beirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

Die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher bilden den Elternrat.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternsprecherin bzw. einen Elternsprecher.

Der/die Elternsprecher(in), die Vertreter(innen) des Fach- und Betreuungspersonals sowie des Trägers bilden den Beirat des Kindergartens.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- b) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge machen.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12

Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Halle vom 27.05.1997, sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.04.2008 und die 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011 außer Kraft.

Halle, den 02.07.2014

Gemeinde Halle

gez. Drögemüller
Bürgermeister

L. S.

gez. Munzel
1. stellv. Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

15.07.2014
Tel.: (0511) 30245-286
Fax: (0511) 30245-500

Az.: Herten - 611 Rühle
010/1 - 2/14

Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Rühle

In der vereinfachten Flurbereinigung Rühle, Landkreis Holzminden 102, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2014

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, der Gebietskarte und den Überleitungsbestimmungen liegt ab sofort für die Dauer von zwei Wochen im Verwaltungsgebäude II, 1. OG, Zimmer 3 der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder während der Besuchszeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus. Die Karte der Neuzuteilung liegt während der Dienststunden im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) - Dienstgebäude Hannover - Constantinstraße 40, 30177 Hannover öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen am Montag, den 25. August und am Dienstag, den 26. August 2014 (jeweils von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) im Feuerwehrgerätehaus in Rühle, Bodenwerdersche Straße 25, 37619 Bodenwerder-Rühle, von Bediensteten des ArL bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Dienstgebäude Hannover - Constantinstraße 40, 30177 Hannover oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2, 3, 4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die

Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Dienstgebäude Hannover - Constantinstraße 40, 30177 Hannover oder vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2, 3, 4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind **stets** die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über **diese** Änderung zu informieren.


Herten